

REISEANMELDUNG

Bitte senden Sie uns die Anmeldung

per Post: an VUELTA Rad- und Wandertouren • Wilhelm-Bluhm-Str. 41b • 30451 Hannover

per Fax: an +49 (0)511 219 243 67 oder per E-Mail (eingescannt): info@vuelta.de



Hiermit melde ich nachstehende Personen zu folgender Reise an:

Reise

Reisecode oder Reisetitel

Reisetermin

von

bis

Startort

Zielort

Reiseteilnehmer/innen

Vor- und Nachname	Geb.-Datum	Körpergr. Radreisen	Einzelzimmer	Doppelzimmer* (Ehebett / 2 Betten)	Dreibettzimmer	Preis pro Person
			☐	☐	☐	€
			☐	☐	☐	€
			☐	☐	☐	€
			☐	☐	☐	€
			☐	☐	☐	€

Zuschläge

Zusatzübernachtung(en) in Datum: von bis

Zusatzübernachtung(en) in Datum: von bis

Zimmeranzahl (Zusatznächte) Einzelzimmer Doppelzimmer Dreibettzimmer Preis €

Gepäcktransport gewünscht? Ja: ☐ Nein: ☐ Anzahl Gepäckstücke für den Transport: Preis €

Weiterer Zuschlag Preis €

Weiterer Zuschlag Preis €

An- und Abreise

- ☐ Buche ich separat in Eigenregie (die Anreisedaten teile ich Vuelta rechtzeitig mit)
- ☐ Bitte machen Sie mir ein unverbindliches Flugangebot; gewünschte Abflughäfen

Wünsche, Bemerkungen (z. B. Änderungen im Reiseablauf)

Anschrift (Rechnungsempfänger/in)

Vor- und Nachname

PLZ / Ort

Straße

E-Mail

Telefon

Mobil

Die Kenntnisnahme unserer Allgem. Reisebedingungen (ARB), der Datenschutzhinweise von VUELTA GbR sowie des Formblattes gemäß dem in Anlage 11 zu Artikel 250 EGBG sind Voraussetzung für eine rechtsverbindliche Reiseanmeldung. Falls Ihnen die Unterlagen nicht bereits vorgelegen haben senden wir Ihnen diese gerne auch bei Bedarf zu. Alternativ finden Sie die Dokumente zum Lesen oder downloaden auch auf unseren Internetseiten www.vuelta.de/download bzw. www.vuelta.de/datenschutz. Mit der Zusendung der Reiseanmeldung bestätigen Sie, dass Sie die vorgenannten Dokumente gelesen haben, diese auch im Namen der genannten Personen anerkennen und Sie zur Weitergabe der obigen personenbezogenen Daten, sowie zur Abgabe etwaiger weiterer in diesem Formular erteilten Erklärungen entsprechend bevollmächtigt sind. Weiterhin erklären Sie sich – bis auf Widerruf – zur Speicherung Ihrer Daten zu Zwecken der Beratung, Übersendung von Katalogen und Produktinformationen und der Unterbreitung von Serviceangeboten durch Vuelta GbR einverstanden. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Sie können dieser Nutzung jederzeit widersprechen.

Ort, Datum und Unterschrift (Rechnungsempfänger/in)



CAMINO PORTUGUÉS – KÜSTENROUTE

Entlang der Atlantikküste nach Santiago de Compostela



Neben dem Hauptweg des Camino Portugués, der überwiegend im Landesinneren verläuft, bietet das portugiesische Jakobswegnetz weitere historische Varianten. Lange in Vergessenheit geraten war die Route entlang der Westküste. 2013 wurde endlich damit begonnen, die alte Wegstrecke wieder zu markieren und offiziell als Pilgerweg auszuweisen. Wir freuen uns, dass wir unseren Gästen den kompletten Küstenweg von Porto nach Santiago anbieten können. Freuen Sie sich auf eine großartige Küstenlandschaft, ursprüngliche Fischerdörfer, gegrillte Sardinen und den Duft des Meeres.

REISEVERLAUF

Die Entscheidung, ob Sie den portugiesischen Jakobsweg in ein oder zwei Etappen wandern möchten, liegt ganz bei Ihnen. Auch das Tempo der jeweiligen Tagesetappen bestimmen Sie selbst. Wir stellen Ihnen ein umfangreiches Infopaket zur Verfügung, sorgen für die Buchung von sorgfältig ausgewählten Unterkünften und organisieren auf Wunsch den Transport Ihres Gepäcks.

Auf Wunsch buchen wir für Sie gern als Start- oder Endpunkt statt Caminha eine Übernachtung in dem Ort A Guarda auf der anderen Seite des Grenzflusses Rio Minho (ca. 5 km weiter entlang des Jakobswegs). Wenn Sie die Blöcke 1 und 2 miteinander kombinieren wollen, buchen wir standardmäßig A Guarda (statt Caminha) für Sie. Bitte teilen Sie uns bei der Buchung mit, ob Sie zwischen den beiden Blöcken einen Pausentag wünschen.

Block 1: Porto – Caminha (7 Tage / 6 Nächte)

1. Tag: Anreise in Eigenregie nach Porto, 2. Tag: Transfer nach Matosinhos und Wanderung nach Vila do Conde (ca. 21 km, 135 Hm), 3. Tag: Vila do Conde – Esposende (ca. 25 km, 120 Hm), 4. Tag: Esposende – Viana do Castelo (ca. 23 km, 350 Hm), 5. Tag: Viana do Castelo – Vila Praia de Ancora (ca. 19 km, 284 Hm), 6. Tag: Vila Praia de

Ancora – Caminha (ca. 10 km, 50 Hm), 7. Tag: Individuelle Abreise aus Caminha oder Verlängerung mit Block 2. Mit unserem umfangreichen Infopaket können Sie die Etappen in Ihrem eigenen Tempo einteilen. Für Pausen und Besichtigungen bleibt ausreichend Zeit. In den Sommermonaten besteht vielfach die Möglichkeit sich in kleinen Badebuchten im Atlantik zu erfrischen. Die Wanderung startet in Matosinhos, einem Vorort von Porto. Bis Vila do Conde weisen die Atlantikküste und schöne Sandstrände den Weg. Auf der Etappe zu dem alten Fischerort Esposende kreuzen Sie einen Naturpark und den Fluss Cavado. Hübsche Orte säumen den Weg nach Viana do Castelo mit der von Eiffel erbauten Brücke über den Fluss Lima. Vorbei an alten Farmhäusern aus dem 19. Jahrhundert ist Ihr Ziel am 5. Tag der Fischerort Vila Praia de Ancora. Immer schön am Meer entlang wandern Sie auf der alten Römerstraße nach Caminha, dem Endpunkt des ersten Abschnitts.

Block 2: Caminha – Santiago de Compostela (10 Tage / 9 Nächte)

1. Tag: Ruhetag oder Anreise in Eigenregie nach Caminha, 2. Tag: Caminha – Oia (ca. 18 km, 270 Hm), 3. Tag: Oia – Baiona (ca. 18 km, 315 Hm), 4. Tag: Baiona – Vigo (ca. 24 km, 500 Hm oder Verkürzung mit Linienbus in Eigenregie, dann 15 km, 350 Hm), 5. Tag: Vigo – Redondela (ca. 15 km, 200 Hm), 6. Tag: Redondela – Pontevedra (ca. 20 km, 230 Hm), 7. Tag: Pontevedra – Caldas de Reis (ca. 22 km, 250 Hm), 8. Tag: Caldas de Reis – Padrón* (ca. 19 km, 270 Hm), 9. Tag: Padrón – Santiago de Compostela (ca. 24 km**, 410 Hm), 10. Tag: Individuelle Abreise oder Verlängerung.

In Caminha startet der zweite Abschnitt. Hier verlassen Sie Portugal und setzen mit der Fähre über den Grenzfluss Minho über. Vorbei an dem Fischerort A Guarda, der für seine Krustentiere bekannt ist, führt die Route entlang der Küste bis zum Dorf Oia, das mit seinem Kloster und einem kleinen Hafen beeindruckt. Am spektakulären Cabo Sillero vorbei gelangen Sie schließlich in

den hübschen Küstenort Baiona. Eine historische Festung prägt hier die Silhouette des Ortsbildes. Die nächste Station ist die quirlige Provinzhauptstadt Vigo mit ihren charmanten Altstadt-Cafés. Über den Küstenort Cesantes führt der Camino in das nächste städtische Kleinod Pontevedra. Die an einer Ría (Meeresarm) gelegene Stadt ist eng mit dem Jakobsweg verbunden, wie mehrere Klöster und Kirchen belegen. Der weitere Weg führt Sie nun im Landesinneren durch eine abwechslungsreiche Hügellandschaft. Durch die Porta Faxeira erreichen Sie schließlich die Altstadt von Santiago.

ANFORDERUNGSPROFIL

Bei einer durchschnittlichen Tagesleistung von 18 bis 20 km durchwandern Sie eine meist flache, teils hügelige Landschaft. Längere Etappen können Sie vor Ort mit öffentlichen Bussen auf eigene Kosten verkürzen. Je nach gewählter Etappenlänge fallen pro Tag zwischen 200 und 500 Hm an.

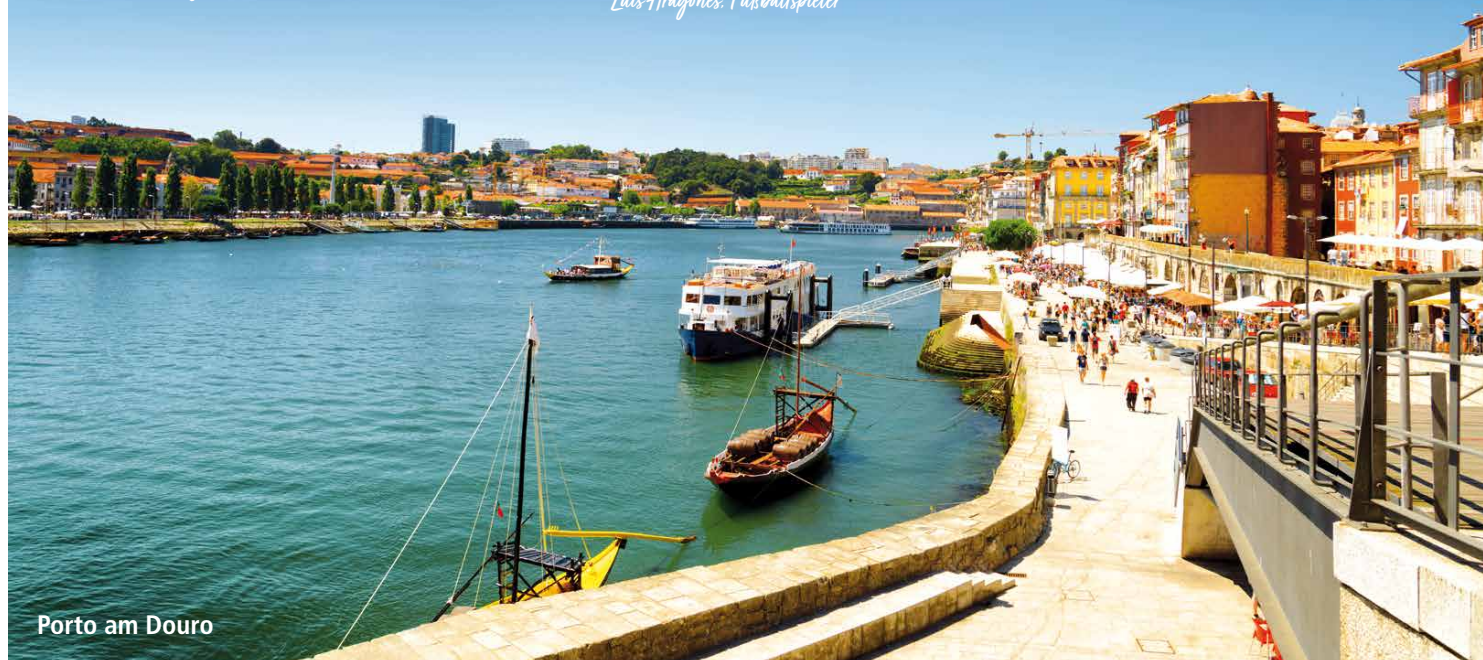
IHRE UNTERKÜNFTE

Sie übernachten überwiegend in Hotels auf Mittelklassenniveau in der Altstadt oder in Zentrumsnähe, sodass Sie fußläufig die Sehenswürdigkeiten erreichen können. In kleineren Ortschaften (z. B. Caldas de Reis) werden gepflegte einfachere Hotels oder charmante Landgasthäuser für Sie reserviert.

GUT ZU WISSEN

Die An- und Abreise erfolgen in Eigenregie. Die Startpunkte sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder per Transfer ab den Flughäfen Porto, Vigo und Santiago gut erreichbar. Zwischen Porto und Caminha verkehren mehrmals täglich Busse (vgl. www.avic.pt oder www.rede-expressos.pt) und Bahnen (vgl. www.cp.pt oder www.bahn.de). Bitte beachten Sie, dass pro Nacht in Porto eine lokale Touristensteuer anfällt, die vor Ort gezahlt werden muss. Die Etappe von Padrón nach Santiago kann mit einer Zusatznacht in Teo/Parada de Francos (Casa Rural mit Garten) auf halber Strecke geteilt werden.

„Wenn wir den EM-Titel holen,
pilgere ich auch den Jakobsweg“
Luis Aragonés, Fußballspieler



Porto am Douro



■ PREISE & TERMINE (in Euro)

Anreise täglich möglich gemäß Saisonkalender.
Beste Reisezeit: April - Okt.

Preise pro Person in EuroDZ.....EZ

Block 1: Porto – Caminha

Reisepreis Saison A:.....498 738
Reisepreis Saison B:.....554 826
Reisepreis Saison C:.....632 966

Block 2: Caminha – Santiago

Reisepreis Saison A:.....706 1.089
Reisepreis Saison B:.....738 1.141
Reisepreis Saison C:.....805 1.259

Zusatznacht pro PersonDZ.....EZ

Zusatznacht Porto (Saison A&B):.....67 106
Zusatznacht Porto (Saison C):.....76 112
Zusatznacht Teo (Saison A-C)**:.....59 102
Zusatznacht Santiago (Saison A-C):.63 101
Upgrade: 4****-Hotel in Santiago:.37 52

Taxitransfers für 1 - 4 Pers., pauschal

Porto Flughafen – Caminha: 190
Vigo Flughafen – Caminha: 115

Zuschläge in Euro

Gepäcktransport (Block 1), 1 St. à 18 kg:92
Gepäcktransport (Block 1), 2 St. à 18 kg: 168
Gepäcktransport (Block 1), 3 St. à 18 kg: 231

Gepäcktransport (Block 2), 1 St. à 18 kg: 155
Gepäcktransport (Block 2), 2 St. à 18 kg: 292
Gepäcktransport (Block 2), 3 St. à 18 kg: 363

Einzelbucher-Zuschlag***: 25

■ SAISONKALENDER

Saison A: 01.03. - 31.05.24, 01.10. - 31.10.24
Saison B: 01.06. - 30.06.24, 01.09. - 30.09.24
Saison C: 01.07. - 31.08.24

■ LEISTUNGEN

• Übernachtungen (alle Zimmer mit Bad) inkl. Frühstück • Transfer Porto – Matosinhos (beim 1. Block) • 1 Infopaket pro Zimmer mit allg. Informationen, Wanderführer (Buch), Stadt- und Hotel-Lageplänen • 1 Pilgerausweis p. P.
• VUELTA-Sprachführer • Service-Telefonnummer

■ HINWEISE

* In Padrón Übernachtung in ca. 1,2 km entferntem Landhaus bei Lestrobe.

** Die Etappe von Padrón nach Santiago kann mit einer Zusatznacht in Teo/Parada de Francos (Casa Rural mit Garten) auf halber Strecke geteilt werden.

*** Bei einer alleinreisenden Person wird zusätzlich zum Einzelzimmerpreis einmalig der Einzelbucher-Zuschlag berechnet.

Teilnehmer: ab 1***

Reise-Code: WTPC

Allgemeine Reisebedingungen (ARB)

Stand: 15.11.2022

Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden (=Reisender) und dem Reiseveranstalter Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelmann GbR (nachstehend „Vuelta“ genannt) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Die ARB ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und füllen diese aus. Bei Buchung einer Pauschalreise ist Vertragspartner des Reiseveranstalters der Reisende – hierbei ist es unerheblich, ob der Reisende die Pauschalreise selbst in Anspruch nimmt oder er den Vertrag für einen anderen Reiseteilnehmer schließt.

Diese ARB gelten ausdrücklich nicht, wenn der Reisende keine Pauschalreise i.S. der §§ 651a ff. BGB, sondern lediglich einzelne Reiseleistungen (z.B. Nur-Hotel, Mietwagen) von Vuelta bucht. Dies gilt auch dann, sofern dem Reisenden für die einzelne Reiseleistung ein Sicherungsschein zur Absicherung des bezahlten Reisepreises ausgehändigt oder soweit der Vuelta ausdrücklich als Reisevermittler einer einzelnen Reiseleistung oder einer verbundenen Reiseleistung gemäß § 651w BGB tätig wird und den Reisenden hierüber gesondert und unmissverständlich vor Buchung darauf hinweist.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

1.1 Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausschreibung von Vuelta im Katalog bzw. Prospekt, auf der Website, in einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Vuelta, nebst ergänzenden Informationen von Vuelta für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei Buchung vorliegen. Durch die Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Reisende Vuelta den Abschluss des Reisevertrages für die angegebenen Personen verbindlich an. Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Die Buchung (Reiseanmeldung) kann schriftlich, telefonisch, per Telefax, SMS oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen.

1.3 Der Vertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) von Vuelta zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Vuelta dem Reisenden eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln. Sofern der Vertragsschluss bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit erfolgt, hat der Reisende einen Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform; gleiches gilt bei einem Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen.

1.4 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Reiseanmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das Vuelta für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern Vuelta auf die Änderung hingewiesen hat und diesbezüglich seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist Vuelta gegenüber die Annahme ausdrücklich oder schlüssig durch (An-) Zahlung des Reisepreises erklärt.

1.5 Vuelta weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Vuelta und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

1.6 Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss: Der Kunde wird Schritt für Schritt durch den Buchungsvorgang geleitet. Ihm steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung. Mit Betätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters zustande.

2. Bezahlung

2.1 Nach Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises fällig, sofern der Sicherungsschein gemäß § 651r Abs. 4 Satz 1 BGB, Art. 252 EGBG an den Reisenden in Textform übermittelt wurde. Der Restbetrag ist, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziff. 7.1 genannten Gründen abgesagt werden kann und der Sicherungsschein in Textform übermittelt wurde, drei Wochen vor Reiseantritt zur Zahlung fällig. Sofern eine Reise noch aus den in Ziff. 7.1 genannten Gründen abgesagt werden kann, ist der Restbetrag für diese Reise erst zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die Reise durch Vuelta nicht mehr abgesagt werden kann.

2.2 Bei kurzfristigen Buchungen (Buchungen, die so kurzfristig vor Reiseantritt erfolgen, dass der gesamte Reisepreis bereits fällig ist oder Vuelta die Reise nicht mehr wegen Nichterreichung der Teilnehmerzahl absagen kann) ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung nach in Textform erfolgter Übermittlung des Sicherungsscheines fällig.

2.3 Prämien für Versicherungen und sonstige Auslagen wie Storno- und Umbuchungsentgelte sind nach Rechnungsstellung vollständig zur Zahlung fällig.

2.4 Sofern der Reisende die Anzahlung oder Restzahlung trotz erhaltenen Sicherungsscheins nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet, ist Vuelta berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisenden mit den in Ziffer 4.3 geregelten Stornierungskosten zu belasten. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht oder Vuelta zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit und in der Lage ist oder seine gesetzlichen Informationspflichten nicht erfüllt hat.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von Vuelta ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. Prospekt, der Website, einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Vuelta unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen sowie der für die gebuchte Pauschalreise relevanten vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBGB.

3.2 Mitarbeiter von Leistungsträgern (z.B. Hotels) sowie von Reisevermittlern sind von Vuelta nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben, sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung, die Buchungsbestätigung oder der vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBGB von Vuelta hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern.

3.3 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Vuelta nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Pauschalreise nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus müssen diese Änderungen vor Reisebeginn erklärt werden. Vuelta hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

3.4 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung nach Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder einer Abweichung von einer besonderen Vorgabe des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages wurde, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von Vuelta gesetzten angemessenen Frist

a) die mitgeteilte Änderung der Reiseleistung oder Abweichung der besonderen Vorgabe anzunehmen,

b) ohne Stornokosten vom Vertrag zurückzutreten, oder

c) die Teilnahme an einer von Vuelta gegebenenfalls angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären. Wenn der Reisende gegenüber Vuelta nicht oder nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist reagiert, gilt die Änderung bzw. Abweichung als angenommen. Hierüber, sowie über die erhebliche Änderung bzw. Abweichung einer besonderen Vorgabe wird der Reisende von Vuelta unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Rechte nebst Fristsetzung zur Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet.

3.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Sofern die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise oder geänderte Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, ist der Reisepreis gemäß § 651m Abs. 1 BGB zu mindern; sofern Vuelta bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Reisenden der Differenzbetrag gemäß § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn, Vertragsübertragung (Ersatzperson)

4.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Vuelta unter den am Ende der ARB angegebenen Kontaktdaten zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Vuelta den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Vuelta eine angemessene Entschädigung vom Reisenden verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Rücktritt von Vuelta zu vertreten ist oder wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle derjenigen Vertragspartei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 Vuelta hat diesen ihm zustehenden Entschädigungsanspruch in den nachfolgenden Stornopauschalen festgelegt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des vom Reisenden erklärten Rücktritts bis zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und den zu erwartenden Erwerb durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei Vuelta oder dem Reisevermittler während der Geschäftszeiten von Vuelta (Mo. - Fr. 09.00 - 15.00

Uhr) wie folgt berechnet:

a) allgemeine Stornopauschale:

Bis 60 Tage vor Reiseantritt 10 %,
ab dem 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt 20 %,
ab dem 29. bis 21. Tag vor Reiseantritt 30 %,
ab dem 20. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50 %,
ab dem 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt 60 %,
ab dem 7. bis 1. Tag vor Reiseantritt 80 %, am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Gesamtpreises.

b) besondere Stornopauschale:

Sonderangebote/Specials, individuell ausgearbeitete Pauschalreisen sowie Gruppenreisen unterliegen besonderen Stornierungsbedingungen, auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. Reiseausschreibung/Angebot und der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen wird.

4.4 Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen Vuelta nachzuweisen, dass Vuelta durch den Rücktritt lediglich eine wesentlich niedrigere angemessene Entschädigung verlangen kann.

4.5 Vuelta behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern, soweit Vuelta das Entstehen wesentlich höherer Aufwendungen als die jeweils anwendbare Stornopauschale nachweisen kann. In diesem Fall ist Vuelta verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und auf Verlangen des Reisenden zu begründen.

4.6 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird von Vuelta ausdrücklich empfohlen.

4.7 Ist Vuelta infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, ist die Erstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

4.8 Das gesetzliche Recht des Reisenden, auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 651e BGB eine Vertragsübertragung auf einen anderen Reisenden zu erklären (Stellung eines Ersatzteilnehmers), bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt, sofern diese Mitteilung Vuelta nicht später als sieben Tage vor Reiseantritt zugeht.

5. Umbuchungen durch den Reisenden vor Reisebeginn

5.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Frist ein Umbuchungsentgelt erheben. Dieses setzt sich bis 31 Tage vor Reiseantritt aus den individuell zu beziffernden konkreten Kosten pro Person zuzüglich einer Servicepauschale von 50 € pro Vorgang zusammen.

5.2 Fallen aufgrund fehlerhafter Angaben des Kunden zusätzliche Kosten an (z. B. wegen einer erforderlichen kostenpflichtigen Änderung einer Reservierung bei fehlerhafter oder unvollständiger Namensangabe) kann der Reiseveranstalter dem Kunden bis 31 Tage vor Reiseantritt eine Servicegebühr von 25 € zuzüglich der konkreten Kosten in Rechnung stellen.

5.3 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 4 und gleichzeitiger Neuannmeldung durchgeführt werden.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die Vuelta ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen, die vom Reisenden zu vertreten sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Reisepreises. Vuelta wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl und Kündigung durch Vuelta

7.1 Vuelta kann wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn Vuelta a) in der vorvertraglichen Unterrichtung hinsichtlich der gebuchten Pauschalreise die Mindestteilnehmerzahl beziffert, sowie den Zeitpunkt angibt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt. Der Rücktritt ist dem Reisenden gegenüber spätestens am Tag, der in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben ist, zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Vuelta unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat Vuelta unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach erklärtem Rücktritt, durch den Reisenden geleistete Zahlungen zurückzuerstatten.

7.2 Vuelta kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch Vuelta nachhaltig stört oder

sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist; dies gilt nicht, sofern ein vertragswidriges Verhalten aufgrund einer Verletzung von vorvertraglichen Informationspflichten entstanden ist. Kündigt Vuelta, so behält Vuelta den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Vuelta aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von seinen Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Mitwirkungspflichten des Reisenden

8.1 Reiseunterlagen

Der Reisende hat Vuelta oder seinen Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Hotelvoucher) nicht innerhalb der von Vuelta mitgeteilten Frist erhält.

8.2 Mängelanzeige

Vuelta ist verpflichtet, dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reismängeln zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Reisende verpflichtet einen Reismangel Vuelta gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat der Reisende seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von Vuelta vor Ort bekannt zu geben. Ist ein Vertreter von Vuelta vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, hat der Reisende die aufgetretenen Mängel Vuelta direkt gegenüber bekannt zu geben. Die Kontaktdaten eines vor Ort vorhandenen Vertreters von Vuelta nebst dessen Erreichbarkeit sowie die Kontaktdaten von Vuelta für eine Reismängelanzeige sind der Reisebestätigung zu entnehmen. Der Reisende hat darüber hinaus die Möglichkeit, seine Mängelanzeige auch dem Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, zu übermitteln. Der Vertreter von Vuelta ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Soweit Vuelta infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

8.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines erheblichen Reismangels der in § 651i BGB bezeichneten Art nach § 651i BGB kündigen, so hat der Reisende Vuelta zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe durch Vuelta verweigert wird oder eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung von Vuelta für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit diese nicht schuldhaft herbeigeführt wurden. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhenden gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch Vuelta gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

9.2 Vuelta haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Adresse des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von Vuelta sind. Vuelta haftet jedoch für diese Leistungen, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens Vuelta ursächlich waren. **9.3** Vuelta haftet nicht für Leistungen, die durch den Reisenden im Rahmen der Pauschalreise in Anspruch genommen werden und nicht von Vuelta oder deren Vertreter vor Ort, sondern beispielsweise durch das Hotel oder andere Personen oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Verbraucherstreitbeilegung

10.1 Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber Vuelta geltend zu machen. Die Geltendmachung kann durch den Reisenden auch über den Reisemittler, bei dem er die Pauschalreise gebucht hat, erfolgen. Es wird empfohlen, die Ansprüche auf einem dauerhaften Datenträger geltend zu machen.

10.2 Die reisevertraglichen Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

10.3 Die Abtretung von Ansprüchen gegen Vuelta an Dritte, die nicht Reiseteilnehmer sind, ist ausgeschlossen.

10.4 Vuelta weist nach § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) daraufhin, dass Vuelta nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet ist. Sollte sich nach Drucklegung eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Streitbeilegungsverfahren ergeben oder sollte Vuelta freiwillig daran teilnehmen, wird Vuelta die Reisenden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Bei Vertragsschluss im elektronischen Rechtsverkehr wird auf die europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung

gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> verwiesen.

11. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

11.1 Vuelta unterrichtet die Reisenden über allgemeine Pass- und Visaeinfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von eventuell notwendigen Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt.

11.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Vuelta nicht, nicht ausreichend oder falsch informiert hat.

11.3 Vuelta haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Vuelta mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Vuelta eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

Reiseveranstalter

Vuelta Rad- und Wandertouren

Jürgen Müller, Till Kugelmann GbR

Wilhelm Bluhm Str. 41b, D-30451 Hannover

Tel.: +49-(0)511-21956866, Fax: +49-(0)511-21924367

info@vuelta.de

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelmann GbR trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelmann GbR über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenersatzung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelmann GbR hat eine Insolvenzabsicherung mit R+V Allgemeine Reiseversicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können R+V Allgemeine Reiseversicherung AG (Adresse: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: +49 6115335859, E-Mail: ruv@ruv.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelmann GbR verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Weitere wichtige Hinweise zur Buchung

• Datenschutzhinweis

Die im Rahmen der Buchung der Pauschalreise von den Reisenden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelmann GbR und deren Leistungsträgern (Beförderungsunternehmen, Hotels, Incoming-Agenturen, Datenbankanbieter Einreise und gesundheitspolizeilicher Vorschriften) genutzt und im weltweit genutzten Reservierungssystem (GDS) AMADEUS verarbeitet und gespeichert, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Die Vorschriften der DSGVO finden Anwendung. Die ausführlichen Datenschutzhinweise einschließlich der Rechte der Reisenden sind auf <https://www.vuelta.de/datenschutz.html> hinterlegt, können unter den Kontaktdaten von Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelmann GbR angefordert werden bzw. werden zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten (Reiseanfrage / Reisebuchung) zur Verfügung gestellt.

• Fernabsatzverträge

Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelmann GbR weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz (z.B. telefonisch, per E-Mail) nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelmann GbR und dem Reisenden, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

• Zahlungsmodalitäten

Nach Eingang Ihrer Buchung prüfen wir, ob die Reise bestätigt werden kann. Sobald wir Ihre Buchung bestätigen können, senden wir Ihnen die Buchungsbestätigung und Rechnung per Post zu. Nach Erhalt der Rechnung wird eine Anzahlung in Höhe von 10% der Reisekosten fällig. Versicherungs-Prämien und Flüge sind sofort in voller Höhe zu zahlen. Der Restbetrag muss bis drei Wochen vor Reiseantritt auf unser Konto eingegangen sein. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung. Die Zahlung mit Kreditkarte ist leider nicht möglich.

• Eingeschränkte Mobilität

Unsere Familien-, Kunst-, Kultur-, Wander-, Rad- und Städtereisen sind für Menschen mit eingeschränkter Mobilität grundsätzlich nicht geeignet. Sollten Sie davon betroffen sein, bzw. diesbezüglich unsicher sein, kontaktieren Sie uns unbedingt vor der Buchung.

• Einreisebestimmungen

Die Einreise ins Zielland ist für EU-Bürger und Staatsangehörige der Schweiz mit folgenden Dokumenten möglich: Reisepass, Vorläufiger Reisepass, Personalausweis, Vorläufiger Personalausweis, Kinderreisepass (gilt nur bei Minderjährigen). Reisedokumente müssen für die Dauer des Aufenthalts gültig sein. Reisepässe dürfen nicht älter als zehn Jahre sein. Aktuelle Informationen zu ihrem Reiseland finden sie unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>.

• Hinweis für die Einreise von Minderjährigen

Alleinreisende Minderjährige benötigen eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Eltern/ Erziehungsberechtigten. Wenn ein Kind mit nur einem Elternteil reist, empfiehlt es sich, eine Einverständniserklärung des anderen sorgeberechtigten Elternteils mitzuführen.

• Visainformationen des Bestimmungslandes

EU-Bürger und Staatsangehörige der Schweiz benötigen für Aufenthalte von bis zu 90 Tagen kein Visum. Bei längeren Aufenthalten ist ein Visum erforderlich. Sollten sie oder eine mitreisende Person nicht Staatsbürger eines EU-Landes oder der Schweiz sein, teilen sie uns dies umgehend mit. Wir informieren Sie dann über die entsprechenden Einreisebestimmungen ihres Ziellandes.

• Medizinische Hinweise

Das Auswärtige Amt empfiehlt die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des Robert-Koch-Institutes für Kinder und Erwachsene anlässlich einer Reise zu überprüfen und zu vervollständigen (siehe www.rki.de).

• Reiserücktritt

Reisende können jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (vgl. Punkt 4 unserer ARB).

• Reiseversicherung

Vuelta Rad- und Wandertouren Jürgen Müller, Till Kugelmann GbR empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung sowie einer Auslands-Reisekrankenversicherung mit Rücktransport.